

Stand: 14. Februar 2023

## Synopsis zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“

*Die Änderungsvorschläge sind mittels roter Kursivschrift kenntlich gemacht.*

Geltende Satzung	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung</p>	<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht <i>im Regelfall</i> aus einer Person. <i>Im Ausnahmefall darf der Vorstand um eine weitere Person ergänzt werden und besteht damit aus zwei Personen; für diesen Fall ist unter Vorstand in dieser Unternehmenssatzung das Kollegialorgan zu verstehen, soweit nicht ein personenspezifischer Zusammenhang das einzelne Vorstandsmitglied meint. Im Fall von Satz 2 hat die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums insbesondere auch die Ressortzuständigkeit und Zusammenarbeit der beiden Vorstandsmitglieder zu regeln.</i></p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung</p>	<p><i>Satz 2 Halbsatz 2: Der dort genannte personenspezifische Zusammenhang bezieht sich insbesondere auf die Bestellung, Abberufung, die alljährliche Entlastungsentscheidung sowie den Anstellungsvertrag des einzelnen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für die Teilnahmepflicht an den VR-Sitzungen und das dortige Antrags- und Rederecht des Vorstandsmitglieds.</i></p>

<p>oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. In eiligen Fällen, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet der Vorsitzende über die Zustimmung. Nach Satz 2 getroffene Entscheidungen müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus</p>	<p>oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. In eiligen Fällen, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet der Vorsitzende über die Zustimmung. Nach Satz 2 getroffene Entscheidungen müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus</p>	
---	---	--

<p>Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(8) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(8) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gesetzliche Vertretung, Schriftform</b></p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gesetzliche Vertretung, Schriftform</b></p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <i>Im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Kommunalunternehmen von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.</i> Ist noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p><i>Satz 2: Der Inhalt ist klarstellender Natur, da sich das bereits aus § 3 Abs. 2 KUV ergibt, sofern die Unternehmenssatzung keine (von der gemeinschaftlichen Vertretung) abweichende Regelung trifft.</i></p>